



Informationen zur Vorgehensweise bei Reiserückkehrern aus Risiko-Gebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Main-Kinzig-Kreis hat eine Allgemeinverfügung erlassen, die -aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Wochen - über die Verordnungslage des Landes Hessen bei den Vorgaben für Reiserückkehrer aus Risiko-Gebieten hinausgeht. Zum Schutz von „Gemeinschaftseinrichtungen“ wie Schulen, Kindergärten, Pflegeheime oder Krankenhäuser werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene vorsorglich häuslich isoliert bis sicher ist, dass das zurückgekehrte Familienmitglied nicht infiziert ist.

Was für Reiserückkehrer aus Risikogebieten heute schon gilt, ist in der 1. Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung des Coronavirus geregelt:

- Sofern sie sich „zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet“ befunden haben, sind Reiserückkehrer verpflichtet, sich „unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern“. Ihnen ist es in diesem Zeitraum „nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören“. Eine Übersicht der Risikogebiete ist auf der Seite des RKI eingestellt: [rki.de/covid-19-risikogebiete](https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete)
- Sie sind verpflichtet, bei Ihrer Rückkehr unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren: [mkk.de/aktuelles/corona/CoroNetz.html](https://www.mkk.de/aktuelles/corona/CoroNetz.html) Sie müssen außerdem dem Gesundheitsamt melden, wenn „Symptome für eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweiligen Kriterien des Robert Koch-Instituts“ auftreten.

Der Main-Kinzig-Kreis verfügt darüber hinaus, dass Personen des jeweiligen Hausstands, die nicht mit verreist waren, in einer besonders sensiblen „Gemeinschaftseinrichtung“ betreut, beschult oder beschäftigt werden, beispielsweise Schüler und Lehrer, Erzieher und Betreuungskinder, ebenfalls von der Quarantäne betroffen sind.



Für den Zeitraum von 14 Tagen gilt für sie ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten, Kindertagespflegestellen, Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen.

Der Zeitraum kann nur dann verkürzt werden, wenn der Reiserückkehrer nach **frühestens** sieben Tagen mit einem ärztlichen Zeugnis und einem adäquaten Coronatest nachweisen kann, dass er sehr wahrscheinlich nicht mit dem Coronavirus infiziert ist.

Zusammenfassung:

- Reiserückkehrer, die sich „zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet“ befunden haben, sind verpflichtet, sich „unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern“. Eine Übersicht der Risikogebiete ist auf der Seite des RKI eingestellt: [rki.de/covid-19-risikogebiete](https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete)
- Bis zur medizinisch-fachlichen Abklärung der eingereisten Person – Coronatest und ärztliche Bescheinigung **frühestens** nach 7 Tagen – sollen Kinder und Jugendliche des gemeinsamen Hausstands nicht in Schulen und Betreuungseinrichtungen zurückkehren, längstens für 14 Tage nach Wiedereinreise.
- Für Erwachsene, die in einer „Gemeinschaftseinrichtung“ arbeiten, kann es ein vorübergehendes Tätigkeitsverbot geben. Auch diese Einschränkungen gelten insbesondere bis zur medizinisch-fachlichen Abklärung der eingereisten Person.
- Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen oder einer COVID-19-Erkrankung.

Weitere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten:
[mkk.de/aktuelles/corona/CoroNetz.html](https://www.mkk.de/aktuelles/corona/CoroNetz.html)

Sie können sich auch an unser Bürgertelefon wenden: 06051-8510000 oder uns eine E-Mail zusenden: coronet2@mkk.de

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihr Gesundheitsamt